

Internationales Steuerrecht für natürliche Personen

TEXT: Dr. iur. Bernhard Madörin

Das Internationale Steuerrecht nimmt an Bedeutung zu und die Konflikte der internationalen Doppelbesteuerung werden häufiger. Das hängt damit zusammen, dass die grenzüberschreitenden Verhältnisse zunehmen.

Ferienhaus im Ausland

Das Feriendomizil im Ausland ist international steuerrechtlich der einfachste Fall. In der Schweiz führt dies zu einer internationalen Steuerauscheidung. Die Aktiven werden international ausgeschieden. Das Ferienhaus dem Ausland und die übrigen Aktiven am Wohnort in der Schweiz. Danach werden die Passiven, meist Hypotheken, im Verhältnis der Aktiven aufgeteilt, entsprechend auch die Hypothekarzinsen. Das so erfasste weltweite Einkommen und weltweite Vermögen bestimmt den Steuersatz für die hiesige Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer. Man nennt dies auch Progressionsvorbehalt. Dieser Steuersatz wird dann angewendet für das in der Schweiz liegende Vermögen und Einkommen. Im Ergebnis verteuern sich die Schweizer Steuern minimal. Bei einem steuerbaren Vermögen von CHF 1 Mio. und dem Eigenmietwert einer Finca in Spanien im Wert von Euro 300000 nehmen die Steuern in der Schweiz grob geschätzt um CHF 500 – 1500 zu, je nach individueller Situation. Wird die ausländische Liegenschaft verkauft, so kann problemlos der Verkaufserlös in die Schweiz überwiesen werden. Die Internationale Steuerauscheidung ist beendet und das Vermögen liegt alleine in der Schweiz.

Viele ausländische Staaten kennen keine internationale Steuerauscheidung bei Liegenschaften und besteuern den Liegenschaftsbesitz pauschal mit Immobiliensteuern. Dadurch kann sich eine gewisse Über- oder Unterbesteuerung ergeben.

Problematisch wird es, wenn die ausländische Liegenschaft in der Schweiz nicht deklariert worden ist. Dann führt die Überweisung des Verkaufspreises in die Schweiz zu einem unerklärlichen Vermögenszuwachs. Um das zu vermeiden, ist eine Selbstanzeige die einzige Möglichkeit,

Steuerprobleme zu vermeiden. Oftmals sind die Nachdeklarationen zu erstellen teurer als die Nachsteuern, da der steuerliche Effekt des ausländischen Besitzes meist marginal ist. Es lohnt sich also, das weltweite Vermögen komplett zu deklarieren.

Grenzgänger in der Schweiz

Die französischen Grenzgänger unterliegen keiner Quellensteuer in der Schweiz und die deutschen Grenzgänger einer limitierten Steuer von 4.5%. Die Schweiz, insbesondere Basel-Stadt, praktizieren einen erheblichen Verzicht der Einkommensbesteuerung: Die Abweichung vom Grundsatz der OECD-Steuerabkommen, wonach international das Recht zur Besteuerung beim Arbeitsort liegt, führt zu einem erheblichen Verzicht auf Steuersubstrat aufgrund der grossen Grenzgängerströme. Eine Schätzung beziffert den Verlust auf 0.5% des Bruttosozialproduktes oder grob CHF 3 Mrd. pro Jahr. Diese Zahl ergibt sich aus 300000 gemeldeten Grenzgängern pro Jahr und deren Einkommen. Mit der USR III erfüllen wir den Wunsch ausländischer Organisationen, unser Steuerrecht anzupassen und die steuerliche Attraktivität des schweizerischen Steuersystems zu reduzieren. Gleichzeitig wird aber der Verzicht oder der teilweise Verzicht der Schweiz auf die Besteuerung der Grenzgänger als gegeben in den Verhandlungen unerwähnt beiseitegelassen.

Internationale Verhältnisse

Im praktischen Arbeitsalltag gibt es viele Arbeitnehmer, welche die Woche hindurch in der Schweiz arbeiten und am Wochenende zur Familie ins Ausland zurückkehren. Dies führt dann bei den ausländischen Staaten zu einer internationalen Steuerauscheidung. Das Arbeitseinkommen unterliegt dann der schweizerischen Besteuerung. Dabei werden Quellensteuern auf dem Salär erhoben. Für die «international comuters» gibt es wenig Spielraum zur

Beeinflussung des Steuersubstrates. Die Tarifkorrektur wird gewährt für Pensionskasseneinkäufe und Arbeitsunkosten. Etwas anderes liegt vor, wenn die Familie auch in der Schweiz wohnt. Dann folgt in der Regel eine Einkommenssteuererklärung, wenn das Einkommen über CHF 120000 liegt. Hierbei können dann alle Abzüge konkret ermittelt werden, und natürlich auch noch übriges Einkommen.

Besondere Probleme ergeben sich, wenn für den schweizerischen Arbeitgeber im Ausland gearbeitet wird. Je nach Land unterliegen dann diese ausländischen Einkommens-tage dem ausländischen Fiskus.

Internationale Pensionskassen

Das Ergebnis einer internationalen Arbeitnehmerkarriere sind dann eine Vielfalt von Pensionskassenansprüchen und staatlichen Altersrenten. Es gibt in Europa zahlreiche Sozialversicherungsabkommen und ein Abkommen der Schweiz mit der EU, welche diese Altersrenten harmonisieren, nichtsdestotrotz ist eine vollständige Geltendmachung aller Altersanwartschaften eine Herausforderung. Steuerplanerisch kann der optimale Wohnort für den Bezug der schweizerischen Alterskapitalleistung, nicht der Rente, eine erhebliche Steuerersparnis zur Folge haben. Dabei kann bei Vorlegung der ausländischen Wohnsitzbescheinigung und der Steuerbescheinigung die schweizerische Kapitalauszahlung steuerbefreit sein und die Besteuerung der Kapitalauszahlung ist im entspre-

chenden Land sehr günstig, so zum Beispiel bei Thailand. Es kann sich somit finanziell erheblich lohnen, im Anschluss an ein arbeitsreiches Leben für zwei Jahre den Wohnsitz im Ausland zu nehmen und dann erst zu den Wurzeln zurückzukehren.

Internationale Doppelbesteuerung

Die Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit den ausländischen Staaten eliminieren die Doppelsteuerung und weisen mit klaren Normen das Einkommen und Vermögen dem einen oder anderen Staat zu. Was klar tönt, kann in der Praxis dennoch zu erheblichen Steuerproblemen führen. Insbesondere dann, wenn beide Staaten der Auffassung sind, dass der Steuerpflichtige den Wohnsitz im jeweiligen Land hat. Bei 30 – 50% Steuern führt dies dann zu einer Steuerbelastung von 60 – 100%. Da der Steuerbezug läuft, kann dies zur Zahlungsunfähigkeit des Steuerpflichtigen führen. Bis dann im sogenannten Verständigungsverfahren zwischen den beiden Staaten eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann, dauert es rasch ein paar Jahre. Eine sehr unangenehme Situation.

Reichhaltige internationale Steuererfahrung

Für eine sachgerechte Beratung bei internationalen Verhältnissen ist ein solides Wissen und eine reichhaltige Erfahrung Grundvoraussetzung für optimale Steuerergebnisse. Die Artax ist seit über 10 Jahren Mitglied einer internationalen Organisation, Morison KSi, und pflegt dort intensive grenzüberschreitende Beratungstätigkeit.



Dr. iur. Bernhard Madörin
Steuer- und Treuhandexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
Zugelassener Versicherungsvermittler FINMA

artax FideConsult AG
Gartenstrasse 95, Postfach, CH-4002 Basel
www.artax.ch